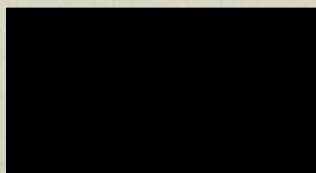




Entscheidung Nr. 2758 (V) vom 06.07.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 136 vom 28.07.1987

Antragsteller:



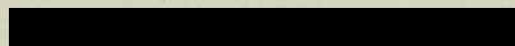
Verfahrensbeteiligte:

Sombrero Verlag



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 26.05.1987 eingegangenen Antrag am 06.07.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:



Literatur:



Jugendwohlfahrt:



einstimmig entschieden:

"Venus im Pelz"
Crepax & Masoch
Comicbuch
Sombrero Verlag, Amsterdam/NL

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

1. Das Comic "Venus im Pelz" erschien ursprünglich unter dem Titel "Venere in Pellicia". Die Verfahrensbeteiligte gibt das Comicbuch heraus. Rechte an dem Buch haben der Verlag Olympia Press und Guido Crepax. Das Comicbuch hat einen Umfang von 62 Seiten und ist zum Preis von ca. 35,-- DM hauptsächlich in speziellen Comicläden erhältlich.
2. Das Comicbuch "Venus im Pelz" ist die Comicversion des titelgleichen Romans von Leopold Ritter von Sacher-Masoch. Das Taschenbuch "Venus im Pelz", erschienen im Lucia Verlag, Frankfurt ist durch Entscheidung Nr. 580 vom 12.12.1958, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 242 vom 17.12.1958, in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen worden. Inhaltsgleiche Ausgaben aus dem Inselverlag sowie aus dem Arthur Moewig-Verlag sind ebenfalls indiziert worden.

Die Comicgeschichte ist eine Abfolge von detailliert bebilderten perversen Sexualobsessionen der Protagonisten. Severin ist seiner Frau Wanda sexuell hörig und kann sexuelle Befriedigung nur über gleichzeitiger körperlicher Züchtigung erlangen.

3. Das Jugendamt der Stadt Bonn hat beantragt,

das Comicbuch "Venus im Pelz" von Guido Crepax in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Im Indizierungsantrag führt das Stadtjugendamt aus, die vorliegende Schrift sei offensichtlich schwer jugendgefährdend im Sinne von § 6 GjS i.V.m. § 184 StGB, da sie Pornographie i.V.m. exzessiven Gewalttätigkeiten zeige. Severin habe ein zutiefst pathologisches Bedürfnis nach Demütigung, Bestrafung, Unterwerfung und körperlichem Schmerz. Dies befriedige seine Frau Wanda auf exzessive Weise. Immerwieder komme es bei vorgeschobenen Anlässen zu rituellen Auspeitschungen des nackten und oft noch gefesselten Severin durch die meist nur durch einem Pelz bekleidete Wanda. Dies geschehe auch durch andere Beteiligte. So durch drei verkleidete Frauen (S. 21 ff) die Severins Geschlechtsteile und After mit ihren spitzen, hochhackigen Stiefeln traktieren, ihm Peitschenstiele in den After trieben, aber auch gleichzeitig Fellatio an ihm ausübten. Sexuelle Lust als Peniserektion stelle sich prompt bei der Auspeitschung durch Wanda ein (S. 47). Eine besondere Art der Selbstquälerei seien seine Vorstellungen vom Geschlechtsverkehr seiner Frau mit verschiedenen Liebhabern, was ausführlich in detaillierten Bildern gezeigt werde. Die Wurzel seiner Perversität werde Severin deutlich, als er beklage, seine Frau nicht so lieben zu können und deswegen von ihr bestraft zu werden wünsche (S. 19). Auch die ihm von seiner Frau beteuerte Liebe beim Geschlechtsverkehr mit Fellatio könne an seinem Verhängnis nichts ändern. Ein Höhepunkt masochistischer Perversion sei seine Auspeitschung durch einen Liebhaber seiner Ehefrau, einen Offizier mit Monokel und Reitstiefel mit Sporen. Anschließend finde Analverkehr zwischen den Männern statt, den Wanda befehle, und bei dem Severin zur Frau geschminkt werde und ihm dabei entsprechende Dessous angezogen würden. Seine schwache Abwehr weise sie ab mit dem Hinweis auf den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag, indem er sich verpflichtet hat, Sklave der Ehefrau Wanda zu sein, solange sie es wolle. Die letzte Szene zeigt den Protagonisten auf der Couch eines Analytikers.

Der Kunstvorbehalt sei eindeutig zu verneinen auch diene die Schrift keinesfalls der Wissenschaft. In Anbetracht der außerordentlichen Schwere der von dieser Schrift ausgehenden Jugendgefährdung müsse die Indizierung im vereinfachten Verfahren beantragt werden.

4. Der Verfahrensbeteiligten wurde ein Doppel des Indizierungsantrages zugeleitet. Ihr wurde Gelegenheit gegeben, sich zu dieser sowie zu der Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren nach § 15a GjS zu entscheiden, zu äußern. Von dieser Möglichkeit hat sie keinen Gebrauch gemacht.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie auf den des verfahrensgegenständlichen Comicbuches Bezug genommen. Mit ihrer Unterschrift erklären die Beisitzer ihr Einverständnis mit dem Wortlaut der vorliegenden Entscheidung.

G r ü n d e

6. Der Indizierungsantrag ist begründet. Das Comicbuch "Venus im Pelz" von Crepax war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Das Buch ist nicht nur jugendgefährdend im Sinne von den §§ 1, 15a GjS, es ist vielmehr offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend im Sinne von § 6 Nr. 2 GjS i.V.m. § 184 StGB.

Wie der Antragsteller völlig korrekt und inhaltlich richtig im Indizierungsantrag ausgeführt hat, ist die Comicgeschichte eine einzige Abfolge von detailliert bebilderten perversen Sexualobsessionen.

Der Inhalt des Comicbuches "Venus im Pelz" ist pornographisch. Unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge werden nämlich sexuelle Vorgänge grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt. Die Gesamttendenz der Darstellungen zielt ausschließlich auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen ab (vgl. BGHSt 23,44). Die Voraussetzungen der Pornographie werden von einer Fülle von Zeichnungen in dem Comicbuch deshalb erfüllt, weil sie dazu dienen, den Betrachter durch die Zurschaustellung männlicher wie weiblicher Geschlechtsteile sexuell zu stimulieren. So wird auf Seite 14 die Ehefrau Wanda völlig nackt und mit weit gespreizten Beinen dargestellt. Auf den Seiten 19 und 52 wird den Zuschauern Cunnilingus präsentiert, Fellatio ist auf den Seiten 25 und 31 dargestellt.

Das Comicbuch erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 184 Abs. 3 StGB. Es ist damit nicht nur jugendgefährdend sondern sozialschädlich. Es stellt nämlich pornographische Geschehnisse mit einem Gewaltbezug dar. Wie der Antragsteller zu Recht hervorhebt, ist die Geschichte von Severin dargestellt, der sexuelle Befriedigung nur in Verbindung mit Gewalt erlangen kann. Nur wenn er Schläge erhält, malträtiiert, gedemütigt, ausgepeitscht, verletzt und entehrt wird, kann er sexuelle Befriedigung erreichen. Trotz der zutreffenden, oben dargestellten Analyse des Antragstellers seien die auffälligsten Sado-Masochistischen Szenen nochmals hervorgehoben: Auf Seite 8 erhält Severin Schläge auf den nackten Hintern, diese werden auf Seite 13 nochmals angedeutet. In der Sequenz auf den Seiten 21-23 wird Severin von drei Damen gequält, eine der fast nackten Damen ist die Nasenspitze zur Stirn hingezogen. Mit der Schuhspitze bzw. der Hacke treten die Damen ihn den Anus. Auf Seite 23 sind mehrfache Tritte und Quetschungen des erregierten Penis dargestellt, mal wird das Glied mit den spitzen Hacken des Schuhs, mal mit den Zehen malträtiiert. Während dieser Quälereien stellt eine der Frauen ihren Fuß auf den am Boden liegenden Kopf des Opfers, im nächsten Bild sitzt sie mit blankem Gesäß auf dem Antlitz Severins. Während dieser Tortur ist der Gequälte an den Armen streng gefesselt. Eine zopfähnlich geflochtene Peitsche wird Severin in den Anus eingeführt. Auf der Seite 26 wird Fellatio an ihm ausgeübt, während er ausgepeitscht wird. Dies scheint ihm Befriedigung zu verschaffen.

Auf den Seiten 44 ff hat Severin perverse sexuelle Phantasien, in deren Verlauf er seinen After gegen ein Stuhlbein.

Allein durch die Fesselung durch seine Ehefrau wird Severin sexuell erregt, sein Glied erigiert. Er glaubt, glücklich zu sein.

Nach ausführlich dargestellten Geschlechtsverkehr mit Cunnilingus mit seiner Ehefrau fesselt diese ihn. Es kommt zu Auspeitschungen durch einen Offizier, während Wanda mit ihrer Hand an ihrem Geschlechtsteil -für den Zuschauer gut sichtbar dargestellt- masturbiert. Schließlich muß Severin sich als Frau verkleiden, er muß Analverkehr mit dem Offizier dulden.

7. Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GjS kommen nicht in Betracht. Schwer jugendgefährdende Schriften im Sinne des § 6 GjS können selbst dann nicht in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen werden, wenn sie Kunstwerke sind; der Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GjS gilt in soweit nicht (BVG Urteil vom 03.03.1987, Az.: 1 C 27/85, abgedruckt im BPS-Report 2/87, Seite 1).

8. Ein Fall geringer Bedeutung im Sinne von § 2 GjS scheidet bei einer offensichtlich sittlich schweren Jugendgefährdung im Sinne von § 6 GjS aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

